



Bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

Leitfaden 37.72.02

Stadt Bornheim -der Bürgermeister- Abt.3.2 Feuerschutz

Vorbeugender Brandschutz

Bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

Stand: Februar 2022

Zur Ausführung des § 5 MBO wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr folgendes bestimmt:

Rechtliche Grundlagen

An Gebäude und Grundstücke werden gesetzliche Anforderungen gestellt, um die baurechtlich verankerten Schutzziele „Menschenrettung und wirksame Löschmaßnahmen“ sicher zu gewährleisten.

Den Ursprung bildet in diesem Zusammenhang das Grundgesetz durch Artikel 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ und findet durch den initialen § 14 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine konkrete Würdigung:

„Anlagen sind so anzuordnen und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“.

Um diese Ziele wirkungsvoll erreichen zu können, sieht der Gesetzgeber unter anderem die Planung, Einrichtung und dauerhafte Verfügbarkeit von Flächen für die Feuerwehr vor, welche unter Beachtung normativer Vorgaben zu planen und zu betreiben sind.

Diese Regelungen bilden die allgemeine Basis dieser Richtlinie und werden durch sie zusammengefasst. Sie dient Fachleuten aus den Bereichen Planen, Bauen und Wohnen als entsprechende Planungs- und Betriebsgrundlage.

Insbesondere bei der Planung des 2. Rettungsweges (2. RW) über Leitern der Feuerwehr gelten nachfolgende Rechtsnormen und Grundsätze:

- Als Rettungsgeräte sind die vierteilige Steckleiter nach DIN 14711 sowie die Kraftfahrdrehleiter DLK 23/12 nach DIN 14043 anzusetzen.

■ Die zu rettenden Personen müssen körperlich und geistig in der Lage sein, über Leitern gerettet werden zu können (Fähigkeit zur Selbstrettung).

■ In Abhängigkeit der Anzahl der Personen in einer Nutzungseinheit sowie der Anzahl und Anordnung der Nutzungseinheiten im Gebäude, sind ggf. mehrere Zufahrten und Aufstellflächen anzulegen.

■ Spätestens ab einer Anzahl von mehr als 30 Personen in einer Nutzungseinheit ist der 2. Rettungsweg baulich darzustellen.

■ Gemäß den Vorgaben des BHKG hält die Stadt Bornheim zur Sicherstellung dieser Schutzziele und Regelungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr vor.

Es besteht kein individueller Anspruch, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufgrund einzelner Bau- oder Entwicklungsvorhaben anzupassen.

Eine Unterstützung bei der planerischen, konstruktiven und organisatorischen Umsetzung der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch die Abteilung 3.2 Feuerschutz.

Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Inhalt

1 Befestigung und Tragfähigkeit

2 Zu- oder Durchfahrten

3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

4 Fahrspuren

5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

6 Stufen und Schwellen

7 Sperrvorrichtungen

8 Aufstellflächen auf dem Grundstück

9 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

11 Freihalten des Anleiterbereichs

12 Neigung von Aufstellflächen

13 Bewegungsflächen

14 Zu- oder Durchgänge

15 Aufstellflächen für tragbare Leitern

16 Zusammenfassung graphisch

17 Literatur/Quellen

1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

2 Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muß mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muß die lichte Breite

mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.



Abb. 3: geradlinig geführte Zufahrt

3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein.

Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

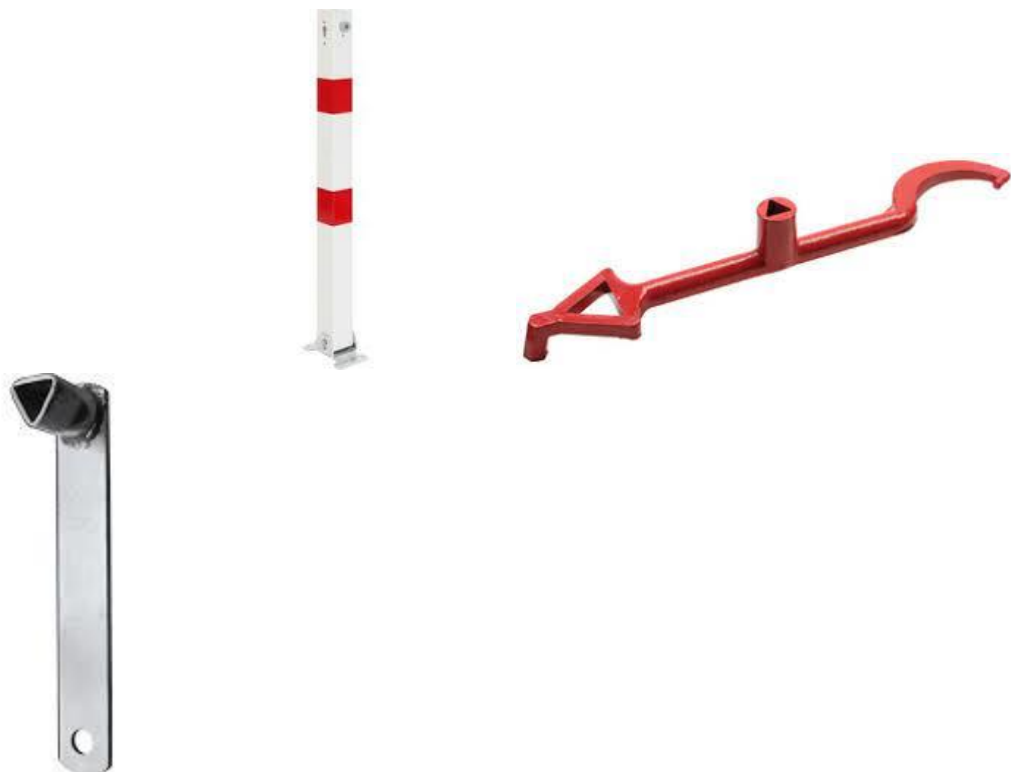
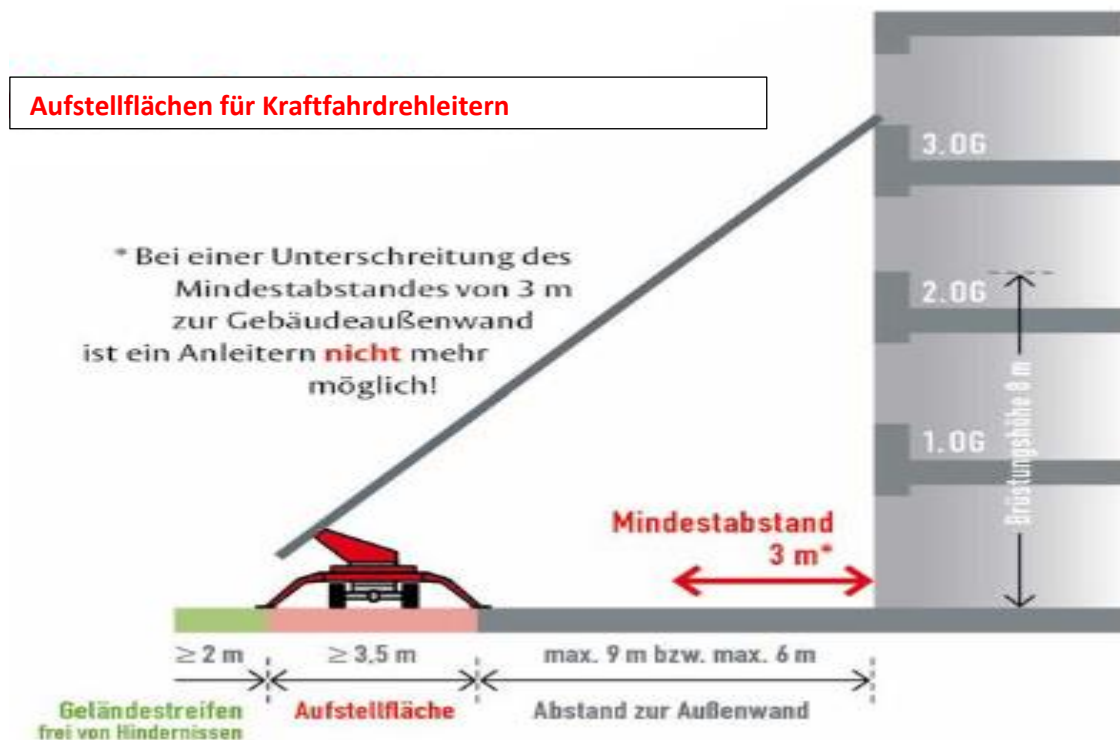


Bild 1. Zulässige Mittel zur Öffnung von Sperrvorrichtungen

8 Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, daß alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.



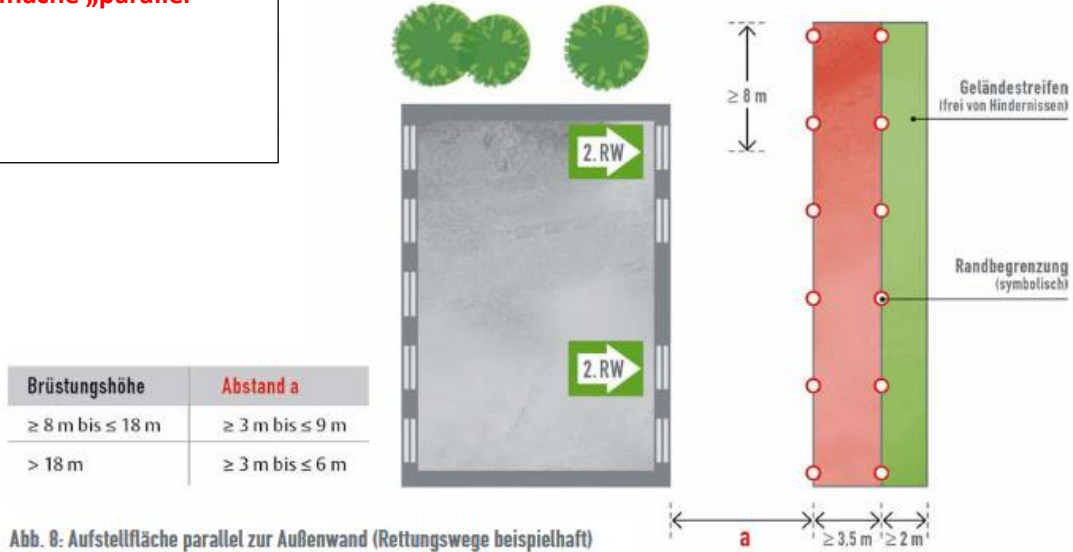
9 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muß zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben.

Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen.

Die Aufstellfläche muß mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

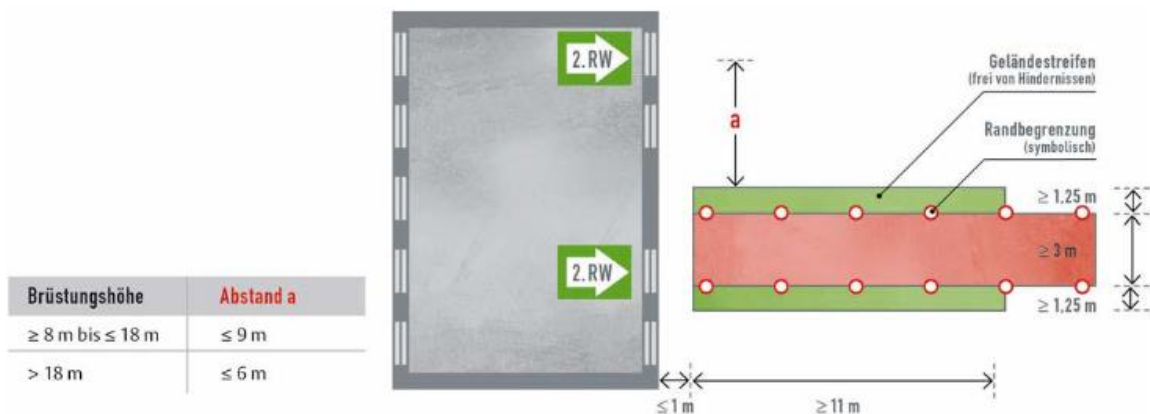
Aufstellfläche „parallel“



10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muß zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben.

Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



11 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.



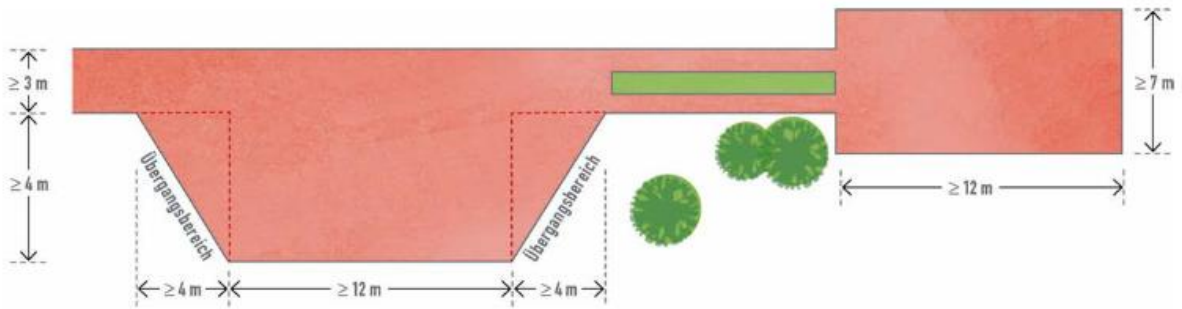
Bild 2 nicht zulässig

12 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.

13 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

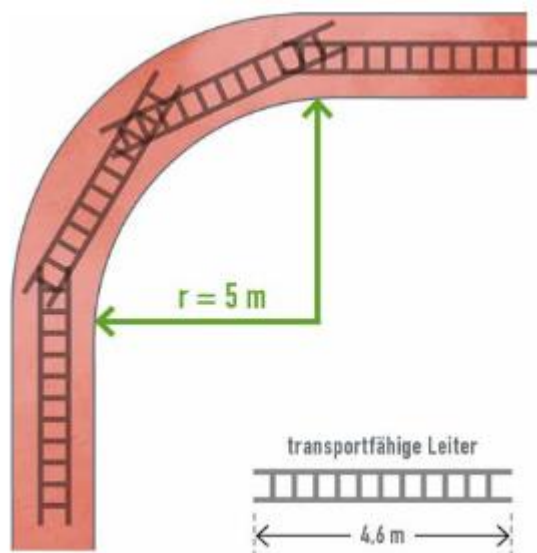


14 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden.

Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Sollte auf Grund baulicher Unumgänglichkeit kein geradlinig geführter Zugang möglich sein, so sind im Kurvenverlauf ein Radius von mindestens 5 Meter zu gewährleisten.



15 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Die üblicherweise zum Einsatz kommenden vierteiligen Steckleitern der Feuerwehr haben eine Gesamtlänge von 8,40 m, die unter einem Winkel von 65° bis 75° aufgerichtet, eine maximale Anleghöhe von 8,0 m erreichen. Durch die Höhe des Anleiterpunktes und den festgelegten Anstellwinkel, ergibt sich ein Abstand des Aufstellorts der Leiter von etwa 2,10 m bis 3,70 m vor der Gebäudeaußenwand unter dem anzuleitenden Fenster. Sofern bspw. Balkone angeleitet werden müssen, gelten die Abstände zu den Balkonbrüstungen etc. sinngemäß.

Demnach ergeben sich Mindestabmessungen für die Aufstellfläche der Leiter einschließlich der Personen, die das Rettungsgerät bedienen (siehe Tabelle 3). Unterhalb der aufgeführten Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich sein.

Einbauten oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken.

Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Bei stark geneigten Aufstellflächen muss das abfallende Gelände zur Anleiterstelle hin angehoben werden.

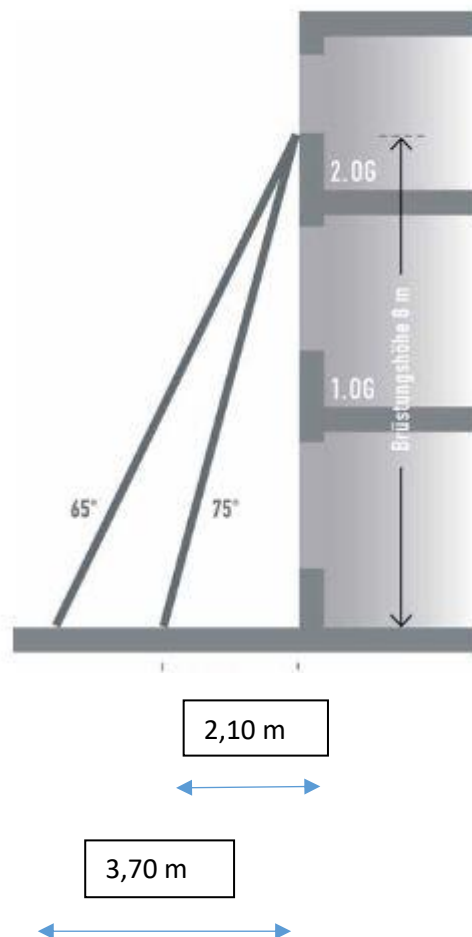
Eine besondere Befestigung oder Oberflächenbehandlung der Aufstellfläche ist nicht erforderlich.

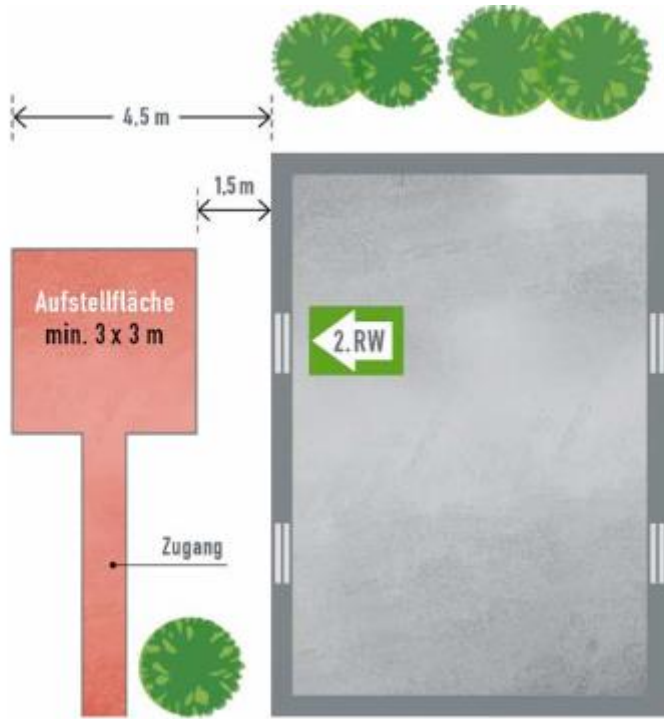
Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Feuerwehrzugang stehen. Der Zugang zur Aufstellfläche muss jederzeit begehbar sein.

Bei Bestandsgebäuden kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit anderen Rettungsgeräten (z.B. dreiteilige Schiebleiter) sichergestellt werden muss. In diesem Fall sind deutlich größere Aufstellflächen einzuplanen. Einzelheiten zu den Abmessungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

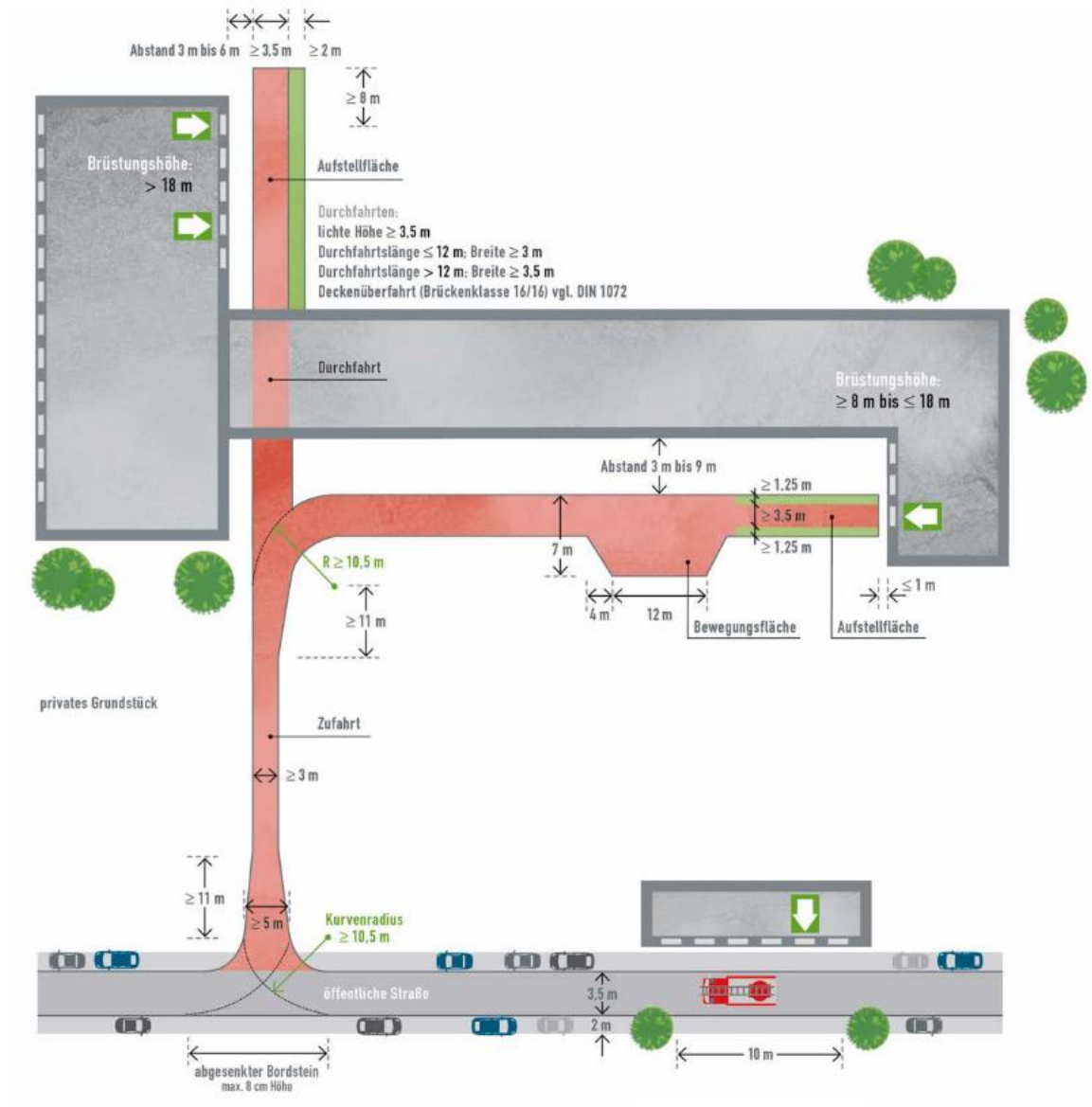
Aufstellflächen für tragbare Leitern

- Mindestgröße der Aufstellfläche: 3 m x 3 m
- Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand: max. 1,50 m
- Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand: min. 4,50 m
- Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max 8,0 m
(Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
- ständig freizuhalten
- Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern zulässig





16 Zusammenfassung



17 Literatur/Quellen

-Bauordnung für das Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

-Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)

-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) für das Land
Nordrhein-Westfalen

-Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
(RStO 12)

-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren
Flächenbefestigungen (FLL, August 2018)

-DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

